



Eichenberg, am 14.04.2023

Einfriedungsverordnung

Auf Grund des §9 des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 idgF, wird betreffend der Gestaltung von Einfriedungen im Geltungsbereich des Gemeindegebietes Eichenberg, mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenberg vom 14.04.2023, Aktenzahl EB-007-7-8, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eichenberg, ausgenommen jene Teilgebiete des Gemeindegebietes in denen Teilbauungspläne abweichende Festsetzungen treffen sowie nicht für Sportanlagen.

§ 2

Begriffe

Einfriedung: Die Einfriedung dient der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils, insbesondere auch der Absicherung gegen das Betreten oder das Verlassen, um eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten oder eine sonstige störende Einwirkung abzuwehren. Als Einfriedung kommen Bauwerke, Zäune, Einzelobjekte, Steine oder Änderungen des Geländes (z.B. Erdwall) in Betracht, nicht jedoch eine Hecke.

Bauwerk: eine Anlage, zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung steht.

Nachbar: der Eigentümer eines fremden Grundstückes, das zu einem Baugrundstück in einem solchen räumlichen Naheverhältnis steht, dass mit Auswirkungen des geplanten Bauwerkes, der geplanten sonstigen Anlage oder deren vorgesehener Benützung, gegen welche die Bestimmungen des BauG einen Schutz gewähren, zu rechnen ist; dem Eigentümer ist der Bauberechtigte gleichgestellt.

§ 3

Festlegungen

Einfriedungen dürfen an der Grundstücksgrenze gegenüber öffentlichen Straßen und öffentlich genutzten Grundstücken eine maximale Höhe von 0,75 m sofern diese im betreffenden Bereich mindestens 0,30 m Abstand zur Grundstücksgrenze aufweisen.

Einfriedungen zum Nachbarn dürfen an der Grundstücksgrenze eine maximale Höhe von 1,00 m aufweisen, wobei Mauern, Mauersockel oder ähnliche Bauwerke dürfen eine maximale Höhe von 0,60 m aufweisen.

Einfriedungen als Mauern dürfen nur als Natursteinmauern oder bis 0,60 m auch als Betonmauern ausgeführt werden. Bei Hauseinfahrten dürfen die Mauern in Beton auch höher als 0,60 m ausgeführt werden.

Für die Errichtung einer Einfriedung sind die Materialien Stein, Sichtbeton, Holz und Metall möglich, Gabionen sind nicht erlaubt. Es dürfen nur zwei verschiedene Materialien oder Strukturen verwendet werden,

ausgenommen davon sind Tore. Je nach Standort kann aus Rücksicht auf die Gesamtwirkung des Ortsbildes seitens der Baubehörde die Vorgabe bestimmter Materialien zweckmäßig sein.

Generell ausgeschlossen werden die Positionierung von einzelnen Objekten oder Flussbausteinen und die lose Anhäufung von Steinen bis 0,70 m von der Grundstücksgrenze.

Die Farbgestaltung der Einfriedung ist zurückhaltend auszuführen, natürliche Materialien sind unbehandelt oder farblos, andere Materialien sind blendarm und in weiß oder in dunklen Farbtönen auszuführen.

In allen Himmelsrichtungen sind bei den Einfriedungen im Abstand von maximal 20,00 m Unterbrüche der Einfriedungen von mindestens 0,30 m oder offene Durchlässe am Boden von mindestens 0,30 m Breite und 0,30 m Höhe vorzusehen, die Tierpassagen sind offenzuhalten.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind Einfriedungen für Sport- und Freizeitanlagen.

Geringfügige Ausnahmen von dieser Verordnung sind auch möglich, wenn auf die besonderen Anliegen der Eigentümer Rücksicht genommen werden kann und dies dem Ziel der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes und der Verkehrssicherheit dient.

Die Beurteilung und Genehmigung der Ausnahmen obliegt dem Gemeindevorstand. Vor Erteilung von Ausnahmegenehmigungen hat der Gemeindevorstand einen Sachverständigen für Fragen der Raumplanung und Baugestaltung oder den Gestaltungsbeirat der Gemeinde zu hören.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


Josef Degasper
Josef Degasper

Veröffentlicht am: 08.05.2023

Kopie an die BH Bregenz am: 08.05.2023

JD